



Energiegesetz der Gemeinde Ilanz/Glion (Energiegesetz; EnerG)

Vom 11. September 2024 (Stand x. Monat 2025)

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 8 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; BR 820.200), nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 25. Juni 2024,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit und die Befugnisse der Gemeinde im Rahmen ihrer Energiepolitik. Es regelt die durch die Netzbetreiberin bzw. den Netzbetreiber zu erbringende Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Verwendung der so vereinnahmten Beträge und fördert eine umweltgerechte und sparsame Energieverwendung in der Gemeinde. Dabei ist der Förderung von erneuerbaren Energieträgern besondere Beachtung zu schenken.

² Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik auf Grundlage des kommunalen Energieleitbilds.

II. Organisation

Art. 2 Energiekommission

¹ Der Gemeindevorstand wählt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Energiekommission. Dieser gehört mindestens eine Vertretung aus dem Gemeindeparlament an.

² Der Gemeindevorstand achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission betreffend Fachwissen.

³ Die Energiekommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre und es sind drei Amtsperioden möglich.

⁵ Das für Energie zuständige Mitglied des Gemeindevorstands nimmt Einsitz in die Energiekommission.

⁶ Der Leiter Planung und Bau nimmt ohne Stimmrecht Einsitz in die Energiekommission.

III. Finanzierung

Art. 3 Mittelbeschaffung

¹ Der Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

² Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.5 bis 2.0 Rappen pro Kilowattstunde (kWh). Der Gemeindevorstand legt die Abgabehöhe fest.

³ Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 4 Mittelverwendung

¹ Maximal 50 Prozent der Einnahmen der Abgabe werden dem ordentlichen Gemeindehaushalt zugeführt. Massgebend ist das jeweilige Budget.

² Die Gemeinde finanziert mit den Mitteln aus der Abgabe Projekte, welche durch die Gemeinde für ihre eigenen Betriebe, Liegenschaften oder Aktivitäten initiiert werden. Dies können sein:

- a. Bauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien;
- b. Sanierungen von Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein besserer Nutzungsgrad erzielt wird;
- c. Pilot- und Demonstrationsanlagen für erneuerbare Energien;
- d. Öffentlicher Verkehr;
- e. Aktivitäten aus dem Massnahmenkatalog Energiestadt;
- f. Beteiligung an privaten Projekten mit einem gemeinnützigen Charakter.

³ Die nicht verwendeten Mittel werden einem gemeindeeigenen, zweckgebundenen Energiefonds zugewiesen, welcher durch den Gemeindevorstand verwaltet wird und dessen Gelder grundsätzlich im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu verwenden sind.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 5 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, die Verordnung und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Im Wiederholungsfall kann diese Busse verdoppelt werden.

² Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst, wobei die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Art. 6 Verordnung

¹ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹⁾

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹⁾ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom xx.xx.2024 auf den xx.xx.2025 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
11.09.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	11.09.2024	01.01.2025	Erstfassung	-